

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel
GSP Gosch und Prieue Ingenieurgesellschaft mbH
Frau Bianca Gutsche
Paperbarg 4
23843 Bad Oldesloe
E-Mail: gutsche@gsp-ig.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.
Kreisgruppe Pinneberg
Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13
Email: marina.quirin-nebel@bund-sh.de
BUND Tornesch: Katrin Hoyer

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2023-264-1

Datum:
06.06.2024

Stadt Uetersen, 59. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 120 „Sondergebiet Photovoltaik an der „Großen Twiete““

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Frau Gutsche,

wir vom BUND-SH bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

59. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 120

Am 27.06.2023 haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Diese Stellungnahme ist in weiten Teil noch immer gültig, daher werden wir diese zu den jeweiligen Abschnitten wieder einfügen.

Grundsätzlich begrüßt der BUND Maßnahmen zum Klimaschutz, u.a. mit der Transformation hin zu einer regenerativen Energiegewinnung. Dieser Ausbau muss natur- und sozialverträglich gestaltet werden. Es besteht aber die Gefahr, dass durch einen unbedachten Ausbau der regenerativen Energieerzeugung Konflikte mit dem Arten- und Landschaftsschutz entstehen. Flora und Fauna können nachhaltig geschädigt und noch unbelastete Landschaftsbilder negativ verändert werden. Der Kreis Pinneberg weist in diesem Kontext eine Besonderheit auf. Der Hamburger Randkreis ist sehr dicht besiedelt und dementsprechend ist das Konfliktpotential zwischen Schutzgebieten, landwirtschaftlich genutzten und Siedlungsflächen hoch.

Mit dem Solarpaket 1 hat die Bundesregierung beschlossen, dass die Hälfte der zu errichtenden Photovoltaikanlagen auf Freiflächen errichtet werden sollen, die übrigen 50 Prozent auf bereits versiegelten Flächen, wie auf Dächern, Parkplätzen oder an Fassaden. Wir hatten die Stadt Uetersen aufgefordert, daher vorrangig die Dachflächen –

Es ist richtig, dass der vorliegende Entwurf eine Papierschlammdeponie überplant. Mit der Begründung wird aber konstatiert, da es sich um ein belastetes Gebiet handelt, wäre es für eine Freiflächenanlage geeignet. Das sehen wir vom BUND SH anders, auf dem Areal hat sich durch den Wegfall jeglicher Nutzung

eine vielfältige Brachfläche entwickelt, die naturschutzfachlich zu betrachten gilt, unabhängig von dem Vorhandensein einer Deponie.



Plangebiet an der Gr. Twiete mit Blick auf das LSG 08, Entwicklungsstand am 22.06.2023

In unserer ersten Stellungnahme hatten wir gefordert, dass hier die Vorgaben des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Pinnau (LSG 08) und die Erfordernisse des Gewässers besonders zu berücksichtigen sind. Die Fläche an der Großen Twiete zeigt sich im Juni 2023 als eine gut entwickelte Brachfläche, die jetzt für den Antrag auf Errichtung einer Fotovoltaikanlage naturschutzfachlich zu beurteilen ist.

Für den BUND SH sind es mehrere naturschutzfachliche und ökologische Kriterien, die für eine Beurteilung zum vorliegenden Entwurf wesentlich sind. Hiermit begründen wir die Ablehnung für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage an diesem Standort.

Papierschlammdeponie

Da ist zum einen die Papierschlammdeponie, sie belastet den Boden. Laut Bodengutachten steht sie mit dem Grundwasser in Kontakt und vermutlich gelangt Sickerwasser auch in den Ohrbrookgraben. Die Papierschlammdeponie sollte daher großräumig entfernt und im Anschluss wieder als eine extensive Feuchtwiese rekultiviert werden.

Bei der Deponie handelt es sich um bindigen Papierschlamm in Schichtmächtigkeiten von 0,1 m bis 2,8 m. Der Oberboden zur Abdeckung des Deponiekörpers kann mit Papierschlamm verunreinigt sein. Die Schlämme sind mit Dioxine und Furane verunreinigt. Bei Arbeiten zur Gründung der Pfähle, dem Anlegen der Baustraßen und Bodenplatten für Wechselrichter und Speicher etc. kann es zu einer Remobilisierung der Gefahrstoffe kommen. Durch Kontakt mit dem verunreinigten Boden können diese die Umwelt und die Gesundheit der ausführenden Mitarbeiter:innen sowie von Passanten und Anwohnern gefährden.

Entwicklungspotential des Ohrbrookgrabens:

Der Ohrbrookgraben fließt zur Pinnau, einem Vorranggewässer im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Einzugsgebiet der Elbe. Die WRRL fordert die Verbesserung der Gewässerqualität mit dem Ziel des guten ökologischen Zustandes oder – Potential der Gewässer und des Grundwassers. Es gilt das Verschlechterungsverbot. Die Ziele der WRRL wurden vielerorts nicht erreicht, so auch nicht in Schleswig-Holstein. Bei dem Nichterreichen der Ziele sind hohe Strafzahlungen an die EU möglich. Zu einem Gewässer gehören nicht nur die Wasserqualität, sondern auch das Umfeld. Daher sollte der Ohrbrookgraben gesondert betrachtet werden und in einen guten ökologischen Zustand versetzt werden durch:

- Entfernen der Papierschlammdeponie
- Renaturierung des Gewässerverlaufs (Aufheben der begradigten Flussabschnitte)
- Artenreicher Gewässerrandstreifen
- Anheben der Profilsohle
- Pflanzen von standortgerechten Gehölzen
- Ggf. Bekiesung und / oder Totholzeinbringung

Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Pinnau (LSG 08)“

Das Plangebiet liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Pinnau“ (LSG 08). Hier sehen wir die Missachtung der Vorgaben aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung. § 4 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung zum LSG 08 besagt, dass insbesondere die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen sowie die Anlage von Straßen, Wegen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsflächen mit Deckschichten verboten ist.

Artenschutz

Es ist zu vermuten, dass in dem Plangebiet verschiedene Fledermausarten vorkommen und es als Jagdgebiet nutzen. Fledermäuse sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, Fledermäusen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. § 44 Abs. 2 BNatSchG besagt, dass es verboten ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Wissenschaftliche Studien zeigen auf, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen verschiedene Artengruppen wie aquatische Insekten oder Vögel negativ beeinflussen. Zwei neue Studien zeigen, dass auch einige Fledermausarten von PV-Freiflächenanlagen negativ beeinflusst werden. PV-FFA reflektieren polarisierendes Licht, d.h. sie wirken wie eine Wasseroberfläche und ziehen Insekten zur Eiablage an. Der negative Einfluss von PV-FFA auf einige Fledermausarten wie *Eptesicus serotinus* (Breitflügelfledermaus), *Pipistrellus pygmaeus* (Mückenfledermaus) oder auf *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus) zeigt sich durch Vermeidungsverhalten oder durch reduzierte Aktivitäten im Kern- oder im Randbereich der Modulreihen. Es wird berichtet, dass Fledermäuse durch die PV-Module beeinflusst oder gar desorientiert werden, da sie diese für Wasserflächen halten. Beim Versuch im Flug zu trinken, könnten sie sogar mit diesen kollidieren.¹

Die Errichtung der PV_FFA ist immer im Zusammenhang mit der Planung der K 22 zu sehen. Entlang des Ohrbrookgraben jagen Fledermäuse. Um sie und andere Vögel zum hohen Überfliegen der K 22 zu bringen, ist in den Planungen zur K 22 das Pflanzen einer Hochstamm-Baumreihe parallel zur Straße vorgesehen. Hier besteht ein Konflikt.

Über die Kulissenwirkung auf Wiesenbrüter und Feldvögel gibt es mehrere Untersuchungen mit heterogenen Ergebnissen, insgesamt zeichnet sich aber ein negativer Einfluss der PV-Freiflächenanlagen auf diese Arten ab (TRAUTNER et al. 2023).

¹ Bernhard Hoiß „Fledermäuse und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Wasserhaushalt

Die geplante Fläche ist originär eine Feuchtwiese. Die Aufstellung der Modulreihen verändert den Wasserhaushalt durch eine artifizielle Wasserverteilung in den obersten Bodenschichten und verminderte Evapotranspiration.

Landschaftsbild

Das Gebiet liegt in der Kernzone des LSG 08 mit dem besonderen Schutz des Landschaftsbildes. Eine PV-FFA ist eine technische Anlage. Sie verändert das Landschaftsbild in diesem Gebiet negativ. Reflexion durch die Module können störend wirken.

Für den Untersuchungsrahmen zur Umweltverträglichkeitsprüfung hatten wir gefordert, dass aus Sicht des BUND über die Fläche am Ohrbrookgraben weitere Kriterien zu ermitteln sind. Die folgenden liegen auch jetzt noch nicht vor:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- inkl. Biotopkartierung und faunistischer Erfassung (terrestrische und aquatische Artengruppen) im Frühjahr/Frühsummer (Vögel, Amphibien, Insekten, Pflanzen) und im Spätsommer/ Herbst (Vögel, Insekten, Pflanzen).
- Ermittlung des Entwicklungspotentials ohne Eingriff
- Zustandsbeschreibung des Ohrbrookgrabens
- Maßnahmenprüfung und Entwicklung zum Gewässerschutz
- Zustand der Altlastenfläche (Bodenproben und Sickerwasseruntersuchung)
- Ermittlung möglicher Freisetzung von Gefahrstoffen aus der Papierschlammdeponie (Dioxine, Furane) durch Erdarbeiten für Fundamente, Leitungen oder Zaunpfähle oder durch künftige Erosionsgefahren. Siehe Gutachten zur K22, hier Verschiebung des Trassenverlaufs, um die Gefahr der Stofffreisetzungen zu vermeiden.
- Fehlende Befreiung aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mittlere Pinnau (LSG 08)“

Sollte die Gemeinde dennoch an der Planung festhalten, stellen wir hiermit die folgenden Anregungen und Bedenken vor.

Satzung Teil B Festsetzungen

Wir bitten um die Überprüfungen der technischen und metrischen Angaben:

- Angaben zur Modulhöhe max. 3 Meter – in der B-Plan-Begründung hingegen 2,5 Meter (S. 7) bzw. 3,5 Meter (S. 48).
- Der Reihenabstand soll 1 Meter betragen – in der B-Plan-Begründung sind 3 Meter angeführt (S.7).
- GRZ 0,7: hier sind keine Angaben für eine Überschreitung – in der B-Plan-Begründung wird auf der Seite 53 beschrieben, dass eine Überschreitung bis GRZ 0,8 möglich ist.

Begründung

5.4 Beratungserlass zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Der Beratungserlass des Landes Schleswig-Holstein ist in der Überarbeitung und wird voraussichtlich Ende des Jahres aktualisiert. Ggfs. ist die Planung dem aktuellen Beratungserlass anzupassen.

6.4 Bauweise, Grundflächenzahl (GRZ)

Um eine Beeinträchtigung des Bodens, der Flora, Fauna und des Wasserhaushaltes durch die FFA zu minimieren sollte der Gesamtversiegelungsgrad so gering wie möglich gehalten werden, maximal ein beziehungsweise fünf Prozent inklusive aller Aufbauten.

6.6 Führung von Versorgungsleitungen

Die Größe eines Wurzelbereichs ist abhängig von der Baumart und der Wuchshöhe. Der Wurzelbereich der Gehölze kann daher nicht generell mit einer festen Schutzstreifenbreite definiert werden. Daher sind alle Arbeiten im Bereich der Baumkronen und dem Wurzelschutzbereich möglichst schadensvermeidend auszuführen. Die Grabungen für die Versorgungsleitungen sollte in einer Breite von mindestens 25 cm unter vorsichtigem Absaugen und Schonung des Wurzelwerks freigelegt werden.

Zum Schutz der Gehölze ist die DIN 18920 zu beachten. Weitere Anhaltspunkte für Schutzmaßnahmen im Gehölzbestand geben die „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB)“. Diese haben die RAS-LP 4 abgelöst.

6.7.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und zur Förderung der Insektenvielfalt ist die Mahd mit einem Balkenmäher auszuführen. Dabei spielt auch die richtige Schnitthöhe eine Rolle, die Mahdhöhe sollte mindestens 10 Zentimeter betragen.

Die derzeit noch üblichen Mäher schreddern die Insekten. Es sollte auch nur abschnittsweise gemäht werden, das Mahdgut sollte vor dem Abtransport einige Zeit vor Ort liegen bleiben, so können Insekten sich vom gemähten Grund entfernen. Damit sich nicht nur Gräser entwickeln und die Aushagerung des Bodens gefördert wird, ist das Mahdgut anschließend abzutransportieren.

Der Bodenaushub soll laut Begründung auf der Fläche verbleiben. Das Plangebiet liegt im Außenbereich, daher ist die Verbringungsmenge auf der Fläche mit der UNB vorher abzuklären.

6.8 Zuordnungsfestsetzung

Für den Ausgleich fehlt der Nachweis der Flächenverfügbarkeit, die genaue Lage, die ökologische Zielsetzung und deren Maßnahmen. Es ist ein Zeitraum zur Umsetzung des Ausgleichsbedarfs und der Fertigstellung festzulegen. Der Ausgleich hat in einem naturräumlichen Zusammenhang stattzufinden (§§ 13 – 15 BNatSchG).

Teil II: Umweltbericht

13.1.3 Schutzgut Wasser

Zum Schutz des Ohrbrookgrabens sind Mindestabstände von Materiallagern zum Gewässer einzuhalten.

13.1.2 Schutzgut Boden

Für alle Bodenarbeiten sind die Kriterien der LABO Arbeitshilfe „**Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie**“ zu beachten. Unter anderem sind Bodeneingriffe und -inanspruchnahme bzw. Bodenbearbeitung und -verdichtung zu minimieren: störungsarme Baufahrzeuge (kleine Raupenfahrzeuge mit geringem Gewicht und Flächendruck) wählen und Schutzmatten verwenden. Die Witterungsverhältnisse sollten beachtet werden (z.B. Staunässe). Es ist zu beachten, dass bei Bodenbewegungen (Abschieben des Oberbodens für

Baustraßen und ggf. für die Ansaat) eine Winderosion zum Schutz der Umgebung und der Ausführenden unbedingt zu vermeiden ist!

Wir halten eine ökologische Baubegleitung für unabdingbar! Die PV-FFA sollen in einem sensiblen Bereich errichtet werden. Sind Schäden erst eingetreten, können diese zum Teil nur unter einem erheblichen Aufwand und Kosten beseitigt oder minimiert werden.

Es fehlt eine Bauzeitenregelung, diese muss noch definiert werden. Unter anderem der Ausschluss von Bauarbeiten während der Brut- und Wanderzeiten potenziell betroffener Tierarten.

Die Länderarbeitsgemeinschaft (LABO) hat in ihrem Fachbeitrag 2023 empfohlen, nur rückbaubare Pfähle zu verwenden und Zink zu vermeiden.

13.1.5 Schutzgut Tiere

Zum Schutz von aquatischen Insekten sollten Module mithilfe von weißen Rändern oder Rastern unterteilt sowie reflexionsarme Module verwendet werden.

14.1 Bilanzierung des Ausgleichs

Schutzgut Pflanzen

Die Ausgleichsbilanz mit einem Faktor von 1 : 0,1 wird von uns kritisch hinterfragt. Zur Bilanzierung des Ausgleichs wird von einem mäßig artenreichen Grünlandbewuchs ausgegangen. Leider liegt uns die Biotopkartierung noch nicht vor, daher können wir diese Aussage noch nicht verifizieren.

Monitoring

Zur Umsetzungs- und Funktionskontrolle und ggf. einer Anpassung der Maßnahmen sollte ein geeignetes faunistisches und floristisches Monitoring zu unterschiedlichen Zeitpunkten durch ein Fachbüro durchgeführt werden.

Rückbau

Für einen qualifizierten und naturschonenden Rückbau der Freiflächenanlage fehlen Angaben zu deren Maßnahmen, zum Beispiel nach den Kriterien der LABO Arbeitshilfe „**Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie**“. Ein vollständiges Recycling der Bestandteile sollte selbstverständlich sein und durch entsprechende Verträge abgesichert werden. Die Fläche ist danach zu renaturieren.

Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. BUND SH